

Auszug aus **Context XXI**<http://contextxxi.org/fluchtlingjugendliche-weiterhin.html>

Heft 7-8/2005

erstellt am: 22. Februar 2020

Datum dieses Beitrags: Dezember 2005

Flüchtlingsjugendliche – weiterhin keine Chance?

Entwicklungen des letzten Jahres, Probleme und Verschärfungen durch das Fremdenrechtspaket 2005

Der positive Durchbruch in der Ob-
sorgeregelung von unbegleiteten min-
derjährigen Flüchtlingen war einer der
wenigen Lichtblicke im Jahr 2005. Am
1. Jänner 2006 traten das neue Asyl-,
das Ausländerbeschäftigungs- und
das Fremdenpolizeigesetz in Kraft –
ein Paket der neuen Grausamkeiten,
das nicht nur jugendliche Flüchtlinge
besonders hart treffen wird und die
ohnehin schon reichlich marginal-
isierte Gruppe der Asylsuchenden mit
neuen Methoden diskriminiert.

Während weltweit die Zahl der
Flüchtlinge konstant hoch ist, nimmt
jene der Asylsuchenden in Europa und
auch in Österreich seit einigen Jahren
stetig ab. Beantragten hier im Jahr
2002 noch knapp 40.000 Menschen
Asyl, waren dies 2005 nur noch etwas
mehr als die Hälfte, 22.534. Der Rück-
gang liegt einerseits an der Abschot-
tungspolitik und immer profes-
sionelleren Methoden der europaweiten
Grenzsicherung, andererseits an stren-
gen Kriterien, wer überhaupt zum
Asylverfahren zugelassen und nicht
gleich zurück- oder abgeschoben wird.

Auch die Zahl der unbegleiteten min-
derjährigen Flüchtlinge (UMF) ist rückläu-
fig: So wurden zu Jahresbeginn vom Ju-
gendamt Wien (MA 11) noch 618 UMF
im Asylverfahren betreut, im Oktober
2005 waren es hingegen nur noch 270.

[1] Der Rückgang ist auf mehrere Fak-
toren zurückzuführen: Seit Mai 2004
wird die Grundversorgung für (fast)
alle „hilfsbedürftigen Fremden“ bereit-
gestellt, daher sind AsylwerberInnen
nicht mehr gezwungen anzugeben, min-
derjährig zu sein, um eine Chance auf
Unterbringung zu haben. Wien hat im
Sommer 2005 einen Aufnahmestopp für
AsylwerberInnen verfügt, der bis Okto-
ber in Kraft war – dadurch wurden
keine jugendlichen Flüchtlinge aus den
Erstaufnahmestellen nach Wien ge-
bracht. Weiters ist davon auszugehen,
dass zumindest einige Mädchen
angeben, volljährig zu sein, um als Pro-
stituierte arbeiten zu können.

Volljährig nach der Einvernahme

Weniger UMF würden die Chance bi-
eten, ohne finanziellen Mehraufwand
die Qualität der Betreuungs- und Vertret-
ungsarbeit zu verbessern. Die Realität
sieht anders aus, es wird gespart. Der
Fonds Soziales Wien, zuständig für die
Einrichtungen der Grundversorgung,
plant eine drastische Reduktion des
bestehenden Platzangebots von 167
Plätzen. In den nächsten Monaten
sollen 63 Unterbringungsplätze in Wien
eingespart werden. Das kann dazu
führen, dass wieder nicht alle min-
derjährigen Flüchtlinge, die im Asylver-
fahren bereits zugelassen sind, die Ers-
taufnahmestelle in Traiskirchen ver-
lassen und ein Quartier bekommen kön-

nen. Der Abbau von Unterbringungs-
plätzen erscheint dem UMF-Experten
Heinz Fronck „fahrlässig und unsinnig“
[2] und führt zu gravierenden
Nachteilen für jugendliche Flüchtlinge.

In Österreich wurde schon mit dem
Asylgesetz 2003 ein Zulassungsver-
fahren eingeführt. In diesem werden
UMF nicht vom Jugendamt, sondern
von (durch das Innenministerium aus-
gewählte und finanzierte) Rechtsbera-
terInnen vertreten, denen sie bei der
Einvernahme erstmals begegnen. Nach-
dem sich endlich durchgesetzt hatte,
daß diverse Methoden wie Handwurz-
elröntgen oder Schamhaarzählung zur Al-
tersfeststellung ungeeignet sind, wird
dies nun in wenigen Minuten binnen „I-
naugenscheinnahe“ durch dies-
bezüglich völlig inkompetente Refer-
entInnen erledigt. Eine Mitarbeiterin
der MA 11 beschreibt diesen Vorgang
als „völlige Willkür“ – dagegen gibt es
kaum rechtliche Handhabe, da der
Bescheid dem angeblich erwachsenen
Flüchtling zugestellt wird und die ei-
gentliche Vertretung des neuen
Volljährigen nichts davon erfährt. Auch
in den Bundesasylämtern kommt es
manchmal zu solchen Altersfeststellun-
gen: In Linz werden Expertengutachten
eines Psychologen herangezogen, der
diese auf Basis weniger biographischer
Daten erstellt. Die qualitativ un-
zureichenden Gutachten stellen fast
regelmäßig in wenigen Zeilen fest, dass
von der Volljährigkeit auszugehen ist.

Jugendliche in Haft!?

Freiheitsentzug aufgrund eines fehlenden Aufenthaltsrechts stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Grundrechte der UMF dar. Eine Beamtin der Jugendwohlfahrt meint, daß „verdächtig wenige“ Jugendliche in Schubhaft seien, dies könnte auf die Altersschätzungen auf über 16 Jahre durch den Amtsarzt zurückgeführt werden, denn dadurch würde der Jugendwohlfahrtsträger (JWTr) nicht verständigt. Der jeweilige JWTr ist im Asylverfahren zwar bis zur Volljährigkeit (18 Jahre) die rechtliche Vertretung, in fremdenpolizeilichen Verfahren aber nur bis zum 16. Lebensjahr.

Ein Jugendlicher, dessen Minderjährigkeit in Traiskirchen bezweifelt und sein Rechtsberater daher von der Einvernahme ausgeschlossen wurde, konnte alleine gegen den negativen Bescheid keine Berufung einbringen und war damit illegalisiert. Zwei Monate später wurde er in Eisenstadt für vier (!) Monate in Schubhaft genommen. Vom Gericht wurde inzwischen die Obsorge an den Jugendwohlfahrtsträger übertragen, er lebt nun in einer Jugendeinrichtung.

Für kürzere Zeit werden UMF regelmäßig in Schubhaft genommen, wenn über sie in einem Dublinverfahren entschieden wurde. [3] Im Oktober 2005 wurde ein minderjähriger Afghane in die Slowakei abgeschoben, obwohl er vorgebracht hatte, dort nicht sicher zu sein. Der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt, so konnte er ohne weitere Prüfung abgeschoben werden. [4]

Zahlreiche jugendliche AsylwerberInnen werden in Untersuchungshaft genommen und bleiben dort mehrere Wochen bis zur Hauptverhandlung. Um künftig den Aufenthalt Minderjähriger in Untersuchungshaft zu reduzieren, konnte die Unterbringung im „gelinderen Mittel“ in einem Projekt des *Evangelischen Flüchtlingsdienstes* mit dem Justizministerium vereinbart werden, das ab 2006 startet.

Aufgrund eines Beschlusses des Obersten Gerichtshofs im November 2005 steht nun eindeutig fest, dass die Obsorge für UMF dem JWTr zu übertragen ist. Der Gerichtsbeschluss sieht das Kin-

deswohl gefährdet, wenn nur für Grundbedürfnisse wie Essen, Wohnung und Kleidung gesorgt wird und weist darauf hin, hinsichtlich des Inhaltes und Umfangs der Obsorge zwischen österreichischen StaatsbürgerInnen und Fremden nicht zu differenzieren ist. Welche Auswirkungen diese Entscheidung konkret haben wird, ist noch nicht abzusehen.

Derzeit sorgt der JWTr Jugendliche nur bei unter 14jährigen für die Unterbringung und Betreuung in unterschiedlicher Intensität und lagert dies auch an andere Einrichtungen und Projekte aus. Ältere UMF werden im Rahmen der Grundversorgung untergebracht und von der Erstaufnahmestelle auf die Bundesländer verteilt. Viele Jugendliche lockt die Großstadt, wo sie sich mehr Möglichkeiten hinsichtlich Ausbildung und Arbeit, aber auch sozialer Netzwerke, erhoffen. Verlassen sie aber das ihnen zugeteilte Quartier und Bundesland, verlieren sie den Anspruch auf Grundversorgung. Ein weiterer Grund für den Verlust der Unterbringung können disziplinarische Schwierigkeiten in den Einrichtungen sein. Frau Bock meint dazu: „Den Jugendlichen werfens entweder vor, daß sie zu alt sind oder so ausschauen und wenns wirklich Jugendliche sind, und die sich auch so verhalten, ist das ein Grund, sie aus der Unterbringung rauszuwerfen.“

Kaum Chance auf Ausbildung oder Arbeit

Die (Rück-)Übernahme in die Grundversorgung wird Minderjährigen nicht verwehrt, doch auch hier gibt es Lücken: In der Zeit bis zur Zuerkennung der Grundversorgung vergehen oft 6 bis 8 Wochen, in denen sie nicht unterstützt werden – um ihr Überleben und ihre Unterbringung kümmert sich in dieser Zeit wie so oft Frau Bock. Kontrollen in ihren Heimen und Wohnungen finden regelmäßig statt und irritieren und verunsichern die BewohnerInnen, sei es nun die Fremdenpolizei auf der Suche nach „Illegalen“, wegen angeblicher Drogendelikte oder seit kurzem auch durch Mitarbeiter des *Fonds Soziales Wien*, welche die Zahl der anwesenden Jugendlichen und die Qualität der Einrichtung kontrollieren.

AsylwerberInnen sind vom Zugang zum Arbeitsmarkt ausgeschlossen, Ju-

gendliche trifft dies besonders hart, da sie so keine Ausbildung beginnen oder fortsetzen können. Die wenigen engagierten Projekte wie etwa das EQUAL Projekt *Epima*, das Deutsch-, EDV- und Qualifizierungskurse anbietet, können den tatsächlichen Bedarf keinesfalls decken. Zudem ist ungeklärt, wie Jugendliche die neu erworbenen Fähigkeiten umsetzen dürften, ohne den Anspruch auf Grundversorgung zu verlieren. Selbst wer gemeinnützige Tätigkeiten für 3- 5 € Stundenlohn verrichtet, darf nicht mehr als 100 € pro Monat dazu verdienen.

Fremdenrechtspaket ab 2006

In seiner Stellungnahme vom 28. Jänner 2005 rügte der Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen unter anderem den Umgang mit Kinderflüchtlings in Österreich: schon die aktuell bestehende Gesetzeslage entspricht nur teilweise kinderrechtlichen Standards. [5] Alle Repressionen, die das Fremdenrechtspaket ab 2006 vorsieht, treffen auch UMF und stehen in krassem Widerspruch zum Auftrag des UNO-Kinderrechtsausschusses. Anlaß für die gesetzlichen Neuerungen waren notwendige Änderungen aufgrund von EU Richtlinien, deren dürftige Mindeststandards Österreich als Höchststandards verstehen wollte. Österreich setzte keinen der Vorschläge der NGOs oder anderer RechtsexpertInnen um. Die Kritikpunkte am Fremdenrechtspaket sind daher zahlreich und wurden bereits von Ines Garnitschnig in der Nummer 3-4/2005 [6] behandelt.

Haftanstalten werden zukünftig DER Aufenthaltsort von Flüchtlingen werden, denn die Gründe für Schubhaftverhängung wurden vermehrt und deren Dauer auf zehn Monate ausgeweitet. Dies wird zu einer Zunahme der Schubhaftzahlen – auch bei Minderjährigen – führen. Monatelange Haft kann aufgrund der bloßen Annahme verhängt werden, jemand würde sonst „untertauchen“. In Schubhaft genommen wird weiters, wer einen ersten negativen Bescheid im Zulassungsverfahren und damit – persönlich von der Fremdenpolizei zugestellt – einen Ausweisungsbescheid erhält. Abgeschoben wird trotz Berufung. In der ersten Studie zu UMF 1998 war die Schubhaft

die größte Unterbringungseinrichtung. In diesem Bereich waren in den letzten Jahren die größten Verbesserungen zu verzeichnen, die aber mit den neuen gesetzlichen Regelungen wieder zunichte gemacht werden. Fraglich ist, wer von ihnen erfahren wird, da die Schubhaftbetreuung vermehrt von einer Institution betrieben wird, die dem Innenministerium nahe steht: Mit 1. Jänner übernimmt der *Verein Menschenrechte* auch die „Betreuung“ in Tirol.

Die Differenz zwischen der Handlungsfähigkeit im Asylgesetz mit 18 Jahren und im Fremdenrecht mit 16 Jahren wird weiter beibehalten, obwohl dafür keine sachliche Begründung gegeben werden kann. [7] Waren AsylwerberInnen schon bisher durch das Verbot, während des Verfahrens das Land zu verlassen, in ihrer Bewegungsfreiheit erheblich eingeschränkt, so wird sich dies nun verschärfen: Sie dürfen während des bis zu zwanzig Tage dauernden Zulassungsverfahrens einen bestimmten Bezirk nicht verlassen. Dies verhindert

u.a., sich unabhängig rechtlich beraten zu lassen.

Ebenso kann Menschen, gegen die eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot erlassen wurde, die aber noch nicht abschickbar sind, das Verlassen eines bestimmten Gebiets, etwa eines Bezirks untersagt werden — bis zu einem Jahr lang. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird gerade bei jungen AsylwerberInnen massiv in die Möglichkeiten der alltäglichen Lebensgestaltung eingreifen, und beispielsweise Ausflüge oder Besuche von entfernter lebenden FreundInnen verhindern.

Asylsuchende werden als Sicherheitsrisiko verstanden und daher immer stärker verwaltet, kontrolliert und diszipliniert. Das Potential, das in (jungen) Asylsuchenden und Flüchtlingen steckt, wird nicht gesehen, und so stehen die Chancen auf ein wohlwollendes Umfeld und Möglichkeiten auf legalen Aufenthalt, Ausbildung und Arbeit für sie in Zukunft besonders schlecht, auch wenn

sie gerade nicht in Schubhaft sind.

[1] *Statistik der MA11, Fremdenrechtliche Vertretung*

[2] *Zurücklehnen verboten. Heinz Fronck in asyl* aktuell 4/2005, S. 27

[3] *asylkoordination österreich: UMF im Dublin II Verfahren. Questionnaire to the NGO Network of the Separated Children in Europe Programme.*

[4] *Presseaussendung asylkoordination, 13.10.2005: Kurzer Prozess bei minderjährigem afghanischen Flüchtling*

[5] *UNO-Dok. CRC/C/15/Add.251 vom 28. Jänner 2005*

[6] *Wer ist hier noch sicher? Österreich reformiert sein „Fremdenwesen“, Ines Garnitschnig, Context XXI, Ausgabe 3-4/2005.*

[7] *Stellungnahme der Arbeitsgruppe Menschenrechte für Kinderflüchtlinge zum Entwurf des Asylgesetzes 2005 und des Fremdenpolizeigesetzes 2005*